

Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 13. Juni.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Illing.

Redaction und Verlag: Faltsche Buchdruckerei in Brieg.

Die sonst alljährlich von den Wohlthätlichen Dominien und den Ortsgerichten einzureichenden **Berichte über Wollerzeugung und Schaafevieh-Bestand** dürfen künftig nicht mehr erstattet werden.

Strehlen den 6. Juni 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

„In Folge des die Stadt Guttentag, Lubliner Kreises, am 1. d. M. betroffenen großen Brandunglücks, wodurch binnen 2 Stunden 130 Possessionen mit 294 Gebäuden, die katholische Pfarrkirche, die Pfarrthei, das Rathhaus, die Synagoge, der größte Theil des herrschaftlichen Vorwerks von den Flammen verzehrt und mehr denn 230 Familien mit circa 1200 Seelen ihres Obdachs und für den Augenblick jedes Mittels ihres Unterhalts beraubt worden sind, mache ich hiermit bekannt: daß milde Gaben für die Verunglückten in meiner Kanzlei angenommen und an den betreffenden Unterstützungs-Comité werden befördert werden.“

Strehlen den 10. Juni 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Die Gutsherrschaft von Leipzig und Sadewitz, Nimpfcher Kreises hat ihren Forstschuß-Beamten Gottlieb Schmidt vereidigen lassen und ist demselben hierauf von der Königl. Regierung die Erlaubniß zum Waffengebrauch erteilt worden. Als Dienstzeichen wird zc. Schmidt am linken Oberarm ein Schild von Messing tragen, welches das Wappen der Familie von Seidlitz-Kurzbach unter zwei Eichenzweigen enthält.

Die Ortsbehörden der in der Nachbarschaft von Leipzig und Sadewitz belegenen Ortschaften werden angewiesen, solches unter Hinweisung auf die gesetzlichen Vorschriften, namentlich das Gesetz vom 31. März 1837 (Gesetz-Samml. Seite 65.) gehörig bekannt zu machen.

Strehlen den 9. Juni 1846.

Königl. Landrath v. Koschembahr.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, innerhalb 8 Tagen hierher zu berichten:

auf welche Weise die Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in jeder Gemeinde seither aufgebracht worden sind, nämlich ob selbige die Mitglieder der Gemeinde (die angezessenen Wirthe) allein berichtigt, oder ob auch die Einsieger und das Gejände beigesteuert haben.

Strehlen den 8. Juni 1846

Königlicher Landrath v. Koschembahr.

Stadtverordneten-Beschlüsse.

Sitzung vom 2. Mai 1846.

In derselben wurde Nachstehendes verhandelt, resp. beschlossen:

1. Die Verhandlungen über die am 31. März erfolgten monatl. Revisionen nachbenannter städtischer Kassen waren der Versammlung von dem Magistrat vorgelegt worden. Dieselben zeigten a. bei der Kammerei-Haupt-Kasse, an Einnahme vom 1. Januar bis 30. März c. 4725 Rtl. 9 sgr. 6 pf. an Ausgabe 3704 Rtl. 2 sgr. 2 pf. folglich an Bestand pr. 30. März 1021 Rtl. 7 sgr. 4 pf. b. bei der Spaar-Kasse besteht die Einnahme in dem vorher erwähnten Zeitraum aus 1614 Rtl. 27 sgr. 10 pf. die Ausgabe aus 1405 Rtl. 11 sgr. 8 pf. mithin der verbliebene Bestand aus 209 Rtl. 16 sgr. 2 pf. c. die Wohlthätigkeits-Instituten-Kassen hatten in den 3 ersten Monaten eine Einnahme von 5698 Rtl. 18 sgr. 5 pf. und eine Ausgabe von 4700 Rtl. 23 sgr. 6 pf. demnach am letzten März einen Bestand von 997 Rtl. 24 sgr. 11 pf. d. bei der Servis-Receptur-Kasse betrug die Einnahme pro März 1. an Servis 326 Rtl. 20 sgr. 10 pf. 2. an Stallservis 50 Rtl. 5 sgr. 6 pf. 3. an Servis-Zuschuß 60 Rtl. 16 sgr. 9 pf. die ab 1. und 2. genannten Kassen schließen, da die Ausgabe von gleicher Höhe mit der Einnahme ist ohne Bestand ab, bei 3. besteht die Ausgabe aus 20 Rtl. 5 sgr. 3 pf. wonach hier sich ein Bestand von 40 Rtl. 11 sgr. 6 pf. ergibt. Die Reste bei der Servis-Kasse betragen für das Jahr 1846 199 Rtl. 21 sgr. 11 pf. und aus dem Jahr